



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Nynas GmbH & Co. KG
Hohe-Schaar-Straße 34
21107 Hamburg

I - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
I1-Raffinerien, Tankläger und Reinigungsbetriebe
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Gz.: I16 – 169/2020

7. Mai 2021

- Vorhaben:** Ersatzneubau des Ofens F-5401 der LHT-1 Anlage
- Antrag:** vom 16.11.2020 auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 10, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), ergänzt am 24.11.2020, ergänzt am 14.01.2021, ergänzt am 02.02.2021, ergänzt am 24.02.2021, ergänzt am 25.03.2021, ergänzt am 09./ 15.04.2021, ergänzt am 23.04.2021
- Antragsteller:** Nynas GmbH & Co. KG, Hohe-Schaar-Straße 34, 21107 Hamburg
- Belegenheit:** Werk Süd, Moorburger Str. 10, 21079 Hamburg

Änderungsgenehmigung

I

1. Genehmigungsgegenstand

- 1.1 Auf Grund Ihres Antrags vom 16.11.2020 wird der Firma Nynas GmbH & Co. KG nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralölraffinerien durch den

Ersatzneubau des Ofens F-5401 der LHT-1 Anlage

auf dem Grundstück Moorburger Str. 10, 21079 Hamburg, Gemarkung Harburg, Flurstück 15 erteilt.

Die Genehmigung beruht auf den §§ 10, 16 BImSchG¹ und § 6 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 3.12.2020 (BGBl. I S. 2694)

der 4. BImSchV² und Nr. 4.4.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

1.2 Das Vorhaben umfasst insgesamt im Werk Süd:

- Ersatzneubau der Feuerungsanlage F-5401 am Standort des zurückgebauten Ofens F-5601, u.a.:
 - Ertüchtigung des Betontisches und Errichtung einer Bodenplatte
 - Aufstellung des neuen Treppenturms (Stahlgerüst)
 - Aufstellung und Ausmauerung der Ofenhülle
 - Montage der Wärmeübertragungsflächen im Ofen
- Neuer Ofen mit NO_x-armen Zwangsluftbrenner, zusätzlicher Abwärmenutzung des Rauchgases und Optimierung des Verbrennungsluft-Überschusses sowie entsprechender Regelungs- und Sicherheitstechnik
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Ofens von bisher 2000 kW auf 2400 kW

2 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk und ggf. mit grünen Eintragungen versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2.0 Inhaltsverzeichnis vom 13.01.2021 (3 Seiten), ergänzt am 14.01.2021

2.1 Antrag vom 16.11.2020, ergänzt am 14.01., 25.03. und 23.04.2021:

- Formulare 1.1 bis 1.3 (9 Seiten)
- Auszug Handelsregister vom 01.10.2020 (2 Seiten)
- Formblatt 1.4 (Herstellungskosten Vorzeitiger Beginn) vom 07.01.2021
- Formblatt Verpflichtungserklärung nach § 8a BImSchG vom 17.11.2020
- Antrag auf Ausnahme für die Nachrüstung kontinuierlicher NO_x-Emissionsmeseinrichtungen an den Öfen F-5501, F-5701 sowie F-5751 in den Anlagen LHT-2/-3 gemäß Nr. 9 der REF-VwV vom 23.03.2021
- Rücknahme des Antrages auf Kompensationsmöglichkeit für Schwefeloxide gemäß Nr. 8 REF-VwV vom 23.04.2021

2.2 Lagepläne

- Topographische Karte vom 20.02.2018
- Grundkarte vom 22.02.2018
- Flurkarte, Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 16.04.2020
- Flurstücks- und Eigentumsnachweis vom 16.04.2020
- Grundbuchauszug vom 07.06.2019 (8 Seiten)
- Lageplan Neubau Ofen vom 22.04.2020 (10290-L002)

Bauzeichnungen, ergänzt am 14.01.2021

- Schal-, Bewehrungsplan Sohlplatte vom 18.08.2020 (10290-B001)
- Pos.-plan Grundriss Gründung vom 01.10.2020 (10290-P001d)
- Pos.-plan Grundriss Ebene +5.20mNHN vom 23.10.2020 (10290-P002h)
- Pos.-plan Grundriss Ebene +8.555mNHN vom 23.10.2020 (10290-P003f)
- Pos.-plan Grundriss Ebene +8.80mNHN vom 23.10.2020 (10290-P004e)
- Pos.-plan Grundriss Ebene +9.40mNHN vom 28.10.2020 (10290-P005f)
- Pos.-plan Grundriss Ebene +12.25mNHN vom 28.10.2020 (10290-P006f)
- Pos.-plan Grundriss Ebene +15.10mNHN vom 01.10.2020 (10290-P007d)

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), neugefasst durch Bek. v. 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 V vom 12.1.2021 (BGBl. I S. 69)

- Pos.-plan Grundriss Ebene +17.95mNHN vom 23.10.2020 (10290-P008e)
- Pos.-plan Grundriss Ebene +18.63mNHN vom 23.10.2020 (10290-P009e)
- Pos.-plan Schnitt C-C vom 28.10.2020 (10290-P010e)
- Pos.-plan Schnitt B-B vom 23.10.2020 (10290-P011d)
- Pos.-plan Schnitt A-A vom 23.10.2020 (10290-P012d)
- Pos.-plan Schnitt 1-1, 2-2 vom 23.10.2020 (10290-P013f)
- Pos.-plan Schnitt 3-3 vom 23.10.2020 (10290-P014d)
- Pos.-plan Schnitt 4-4 vom 28.10.2020 (10290-P015e)
- Pos.-plan Draufsicht Auflagerrahmen vom 16.10.2020 (10290-P016c)
- Aufstellungsplan F-5401N (HAR-IP18008-M-LPP-00002)

2.3 Anlage und Betrieb, ergänzt am 14.01.2021

- Formular 3.1 bis 3.7 vom 12.11.2020, Formular 3.4 vom 13.01.2021 (21 Seiten)
- Anlage zu 3.1 Lageplan (Ausschnitt) vom 24.04.2020 (HAR-IP18008-C-LPP-0007)
- Anlage zu 3.2 Prozessdaten FIRED HEATER F-5401N (225069-70-001-DB500)
- Anlage zu 3.5.1 Sicherheitsdatenblätter
 - GSO_D_2.4_DE_DE_SDS
 - LMO_D_25_D_36_DE_DE_SDS_rev3
 - LSO_D_8_D_10_DE_DE_SDS_rev3
 - SMO_D_140_D_270_DE_DE_SDS
 - Wasserstoff_rev2
 - Erdgas_rev2
 - Puracarb® Media
- Anlage zu 3.7 Maschinenzeichnungen
 - K-5406 Maßblatt_20-08-25
 - K-5407 Maßblatt_20-08-25
 - K-5408 Maßblatt_20-08-25
 - 225069_70_001_Z0_06_Aufstellungsplan (N-LCD-00082)
 - 225069_10_001_Z0_04_Zeichnung Strahlungsschlange (N-LCD-00027)
 - 10190-01-1-1-F_Mischgasbrenner (N-LCD-00126)
 - Hauptzeichnung V-5478 (210-4272-20 Rev.b)
 - Übersichtszeichnung Rauchgaskühler E-5428-rev2 (HAR-IP18008-N-LCD-00120)
 - 225069_63_001_Z1_Ansaugturm rev.00 (N-LCD-00147)
- Anlage zu 3.8.2 Fließbilder
 - RHR Süd/LHT-1 Verfahrensflißbild Einsatz Reactor Section (3-2261-95-55.1)
 - RHR Süd/LHT-1 Verfahrensflißbild F-5401N Heizgas/Rauchgas (3-2261-95-082)
- Anlage zu 3.8.3 R+I-Fließbilder
 - P.E.F.S. REACTOR SECTION-SHEET 2 (3-2261-95-026)
 - P.E.F.S. REACTOR SECTION (3-2261-95-027)
 - U.E.F.S. FUEL GAS F.S. (3-2261-95-020)
 - P.E.F.S. FLARE SYSTEM (3-2261-95-021)
 - U.E.F.S M.E.K. DEWAXING UNIT MP STEAM (3-2241-95-142)
 - U.E.F.S. GASVERBUND SUED V-5122 (2-2241-95-170)
 - U.E.F.S. HEISSWASSER SYSTEM (3-2630-95-008)
 - U.E.F.S. N2 SCHEMA (3-2884-95-005)
 - HAR-Allgemein SYMBOLE (3-2001-95-026)

2.4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage, ergänzt am 02.02./24.02.2021

- Formular 4.1 bis 4.5 und 4.8 vom 12.11.2020 (9 Seiten)
- Anlage zu 4.2 Heizgaszusammensetzung 2019 (9 Seiten) und Auszug Messbericht Nr. 17715-008-01 (5 Seiten)
- Stellungnahme der Fa. ANECO vom 16.04.2020 zur Messstelle
- Schreiben der Fa. ANECO zur Beurteilung der Messstelle mit Bezug auf die DIN EN 15359 vom 26.01.2021

- HAR-Süd / LHT-1 Übersichtsplan Zugang Emissionsmessstelle vom 23.02.2021 (HAR-IP18008-P-LGA-00019)
- 2.5 Messung von Emissionen und Emissionsminderung
 - Formular 5.1 vom 12.11.2020
- 2.6 Anlagensicherheit
 - Formular 6.1 bis 6.3 vom 12.11.2020 (4 Seiten)
 - Anlage zu 6.2, ergänzt am 15.04.2021
 - Sicherheitstechnische Stellungnahme nach § 29a BImSchG zum geplanten Austausch des LHT-1 Prozessofens F-5401 durch den TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG (Sachverständige [REDACTED]) vom 15.04.2021 (Akte SER03590, 32 Seiten)
 - E-Mail zur geplanten Zwischenlösung bzgl. Maßnahmenvorschlag M10 vom 15.04.2021
- 2.7 Arbeitsschutz
 - Formular 7.1 und 7.3 (3 Seiten)
 - Anlage zu 7.3
 - Explosionsschutzdokument LHT-1 vom Oktober 2018 (24 Seiten)
 - Gefahrenzonenplan vom 10.04.2018 (3-2003-64-016)
 - Gefahrenzonenplan vom 18.08.2020 (HAR-IP18008-J-LAX-00061)
- 2.8 Betriebseinstellung
 - Formular 8.1 vom 12.11.2020
- 2.9 Abfälle
 - Formular 9.5 vom 12.11.2020
- 2.10 Abwasser
 - Formular 10.1 und 10.3 vom 12.11.2020
- 2.11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Formular 11.1, 11.5, 11.7, 11.8 vom 12.11.2020 (6 Seiten)
- 2.12 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
 - Formular 12.1 bis 12.5 vom 12.11.2020 (11 Seiten)
 - Anlage zu 12.1
 - Bauantragsformular
 - Anlage Gebühren vom 12.11.2020
 - Nachweis zur Errechnung der Gebühren vom 20.08.2020
 - Anlage zu 12.2 Baubeschreibung vom 25.08.2020
 - Anlage zu 12.3 Bauvorlageberechtigung vom 08.05.2014
 - Anlage zu 12.4 Brandschutznachweis vom 12.11.2020
 - Anlage zu 12.5 Standsicherheitsnachweis, ergänzt am 24.11.2020:
 - Anlagen Nr. / ST 10 Statische Berechnung Teil 1, Stahlgerüst / Treppenturm S. 1 - 603
 - Anlagen Nr. / ST 11 Statische Berechnung Teil 2, Sohle unter Stahlgerüst / Treppenturm S. 1 - 92
 - Anlagen Nr. / ST 12 Statische Berechnung Teil 3, Unterkonstruktion Ofen S. 1 - 147
 - Anlagen Nr. / ST 13 Gutachten zur Statik Teil 3, Bestehende Betonstützen bzgl. TRAS 320 S. 1 - 65
 - Anlagen Nr. / ST 14 1. Nachtrag zur Statische Berechnung Teil 3, Unterkonstruktion Ofen S. 1 - 13

- Anlagen Nr. / ST 15 2. Nachtrag zur Statische Berechnung Teil 1, Stahlgerüst / Treppenturm S. 1 - 32
- Anlagen Nr. / ST 16 Statische Berechnung des Behälters F-5401N S. 1 - 63
- Anlagen Nr. / ST 17 Statische Berechnung Spiralrohraufhängung F-5401N S. 1 – 25

Statische Positionspläne neuer Treppenturm:

- Anlagen Nr. / ST 20 Pos.-Plan Grundriss Gründung, Blatt-Nr 10290-P001c
- Anlagen Nr. / ST 21 Pos.-Plan Grundriss Ebene + 5,20 m, Blatt-Nr 10290-P002h
- Anlagen Nr. / ST 22 Pos.-Plan Grundriss Ebene +8,56 m, Blatt-Nr 10290-P003
- Anlagen Nr. / ST 23 Pos.-Plan Grundriss Ebene +8,80 m, Blatt-Nr 10290-P004
- Anlagen Nr. / ST 24 Pos.-Plan Grundriss Ebene+ 9,40 m, Blatt-Nr 10290-P005e
- Anlagen Nr. / ST 25 Pos.-Plan Grundriss Ebene + 12,25 m, Blatt-Nr 10290-P006c
- Anlagen Nr. / ST 26 Pos.-Plan Grundriss Ebene + 15,10 m, Blatt-Nr 10290-P007c
- Anlagen Nr. / ST 27 Pos.-Plan Grundriss Ebene + 17,95 m, Blatt-Nr. 10290-P008c
- Anlagen Nr. / ST 28 Pos.-Plan Grundriss Ebene + 18,63 m, Blatt-Nr. 10290-P009e
- Anlagen Nr. / ST 29 Pos.-Plan Schnitt C-C, Blatt-Nr. 10290-P010b
- Anlagen Nr. / ST 30 Pos.-Plan Schnitt B-B, Blatt-Nr. 10290-P011d
- Anlagen Nr. / ST 31 Pos.-Plan Schnitt A-A, Blatt-Nr. 10290-P012d
- Anlagen Nr. / ST 32 Pos.-Plan Schnitt 1-1 und Schnitt 2-2, Blatt-Nr. 10290-P013c
- Anlagen Nr. / ST 33 Pos.-Plan Schnitt 3-3, Blatt-Nr. 10290-P014d
- Anlagen Nr. / ST 34 Pos.-Plan Schnitt 4-4, Blatt-Nr. 10290-P015d

Statischer Positionsplan neuer Ofen:

- Anlagen Nr. / ST 35 Pos.-Plan Draufsicht Auflagerrahmen, Blatt-Nr. 10290-P016c

Ausführungszeichnungen:

- Anlagen Nr. / ST 40 Schal- u. Bew.-Plan Sohlplatte Treppenturm, Blatt-Nr. 10290-B001a
- Anlagen Nr. / ST 41 Deckblatt zum Bew.-Plan 10-290-B001, Blatt-Nr. 10290-B001.1

Stahlbau-Montageübersichten:

- Anlagen Nr. / ST100 Gesamtübersicht, Plan-Nr. ueb301_02
- Anlagen Nr. / ST101 Achse AN, Plan-Nr. ueb302_02
- Anlagen Nr. / ST102 Achse BN, Plan-Nr. ueb303_02
- Anlagen Nr. / ST103 Achse CN, Plan-Nr. ueb304_02
- Anlagen Nr. / ST104 Achse -1N, Plan-Nr. ueb305_02
- Anlagen Nr. / ST105 Achse 0N, Plan-Nr. ueb306_02
- Anlagen Nr. / ST106 Achse 1N, Plan-Nr. ueb307_02
- Anlagen Nr. / ST107 Achse 2N, Plan-Nr. ueb308_02
- Anlagen Nr. / ST108 Draufsicht +5170, Plan-Nr. ueb309_02
- Anlagen Nr. / ST109 Draufsicht +8525, Plan-Nr. ueb310_02
- Anlagen Nr. / ST110 Isometrie +8525, Plan-Nr. ueb311_01
- Anlagen Nr. / ST111 Draufsicht +9370, Plan-Nr. ueb312_02
- Anlagen Nr. / ST112 Draufsicht +12220, Plan-Nr. ueb313_02
- Anlagen Nr. / ST113 Draufsicht +15070 bis +16780, Plan-Nr. ueb314_02
- Anlagen Nr. / ST114 Draufsicht +17920 bis +18600, Plan-Nr. ueb315_02
- Anlagen Nr. / ST115 Gitterroste-Verlegeplan, Plan-Nr. ueb316_00
- Anlagen Nr. / ST116 Teilsystemperspektive TS301-Treppenturm BA1, Plan-Nr. u301_01
- Anlagen Nr. / ST117 Teilsystemperspektive TS302-Treppenturm BA2, Plan-Nr. u302_00
- Anlagen Nr. / ST118 Teilsystemperspektive TS303-Podest +8,525 m, Plan-Nr. u303_00
- Anlagen Nr. / ST119 Teilsystemperspektive TS304-Podest +8,525 m, GiRo-Wechsel, Plan-Nr. u304_00

- Anlagen Nr. / ST120 Teilsystemperspektive TS311-Treppenwangen, Plan-Nr. u311_00
- Anlagen Nr. / ST121 Teilsystemperspektive TS331-Laufsteg +18,63 m, Plan-Nr. u331_00

Stahlbau-Werkstattzeichnungen:

- Anlagen Nr. / ST122 Treppenturm BA1, Blatt-Nr. 301001 bis 301084
- Anlagen Nr. / ST123 Treppenturm BA2, Blatt-Nr. 302001 bis 302131
- Anlagen Nr. / ST124 Podest +8,525 m, Blatt-Nr. 303001 bis 303030
- Anlagen Nr. / ST125 Podest +8,525 m-GiRo-Wechsel, Blatt-Nr. 304001 bis 304004
- Anlagen Nr. / ST126 Treppenwangen, Blatt-Nr. 311001 bis 311051
- Anlagen Nr. / ST127 Laufsteg +18,63 m, Blatt-Nr. 331001 bis 331007

2.13 Natur, Landschaft und Bodenschutz, ergänzt am 02.02.2021

- Formular 13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben
- Formular 13.3 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen
- Formular 13.4 Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL
- Formular 13.5 Sonstiges
- Anlage zu 13.5
 - Lageplan AZB-Erhebung (3-2003-95-115) vom 20.03.2020
 - Übersicht Stofferhebung vom 01.07.2020 (Excel-Liste, 7 Seiten)
 - Artenschutzrechtliche Begutachtung, Kurzgutachten vom 23.03.2020 (4 Seiten)
 - Bestätigung zur Nicht-Inanspruchnahme der Ausgleichsflächen als BE-Fläche gemäß naturschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung vom 02.02.2021 (4 Seiten)

2.14 Klärung des UVP-Erfordernisses

- Formular 14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses vom 12.11.2020
- Formular 14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 UVPG
- Anlage zu 14.2
 - Umweltverträglichkeitsprüfung mit Screeningliste zur Einzelfallprüfung nach UVPG mit Stand von 03/2018 (9 Seiten) und Karte Schutzgebiete (3 Seiten)
- Formular 14.3 Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht
- Formular 14.3a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung
- Formular 14.3b Vorprüfung des Einzelfalls

3 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung der beantragten Änderungen begonnen wurde. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden, soweit der Zweck des Gesetzes dadurch nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

II Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Änderungen an den Anlagen einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen sind nach den in Ziffer I Nr. 2. aufgeführten Antragsunterlagen durchzuführen, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.
Bei der Errichtung und dem Betrieb der nach § 16 BImSchG geänderten Anlage sind die

einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik, bzw. der Stand der Sicherheitstechnik (siehe Anhang) zu beachten und einzuhalten.

- 1.2 Grüne Eintragungen in den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind zu beachten.
- 1.3 Dieser Genehmigungsbescheid mit Anlagen und Bauvorlagen einschließlich der bautechnischen Nachweise muss am Betriebsort bzw. an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 72a Abs. 3 HBauO³) und ist auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Die Inbetriebnahme der durch den Ersatzneubau des Prozessofens F-5401 geänderten Anlagen einschließlich der Nebeneinrichtungen ist der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahme-Datum schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der nach § 16 BImSchG geänderten Anlagen ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, ein Termin für die Schlussbesichtigung zu beantragen, bei der die ordnungsgemäße Errichtung und die Einhaltung der Nebenbestimmungen und der Angaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen nachzuweisen ist.
- 1.6 Das maßgebliche BVT-Merkblatt der nach § 16 BImSchG geänderten Anlage ist das „BVT-Merkblatt über die bestverfügbaren Techniken für Mineralöl- und Gasraffinerien“ in der jeweils geltenden Fassung.

2 Aufschiebende Bedingungen, Baubeginnvorbehalte

2.1 Bautechnische Nachweise

Die Bauarbeiten dürfen nur so weit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte und genehmigte Ausführungsunterlagen vorliegen. Die Ausführungsunterlagen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung einzureichen (§ 70 Abs. 2 HBauO).

2.2 Anlagensicherheit

- 2.2.1 Die durch den Ersatzneubau des Prozessofens F-5401 geänderten Anlagen dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die geänderten Anlagen mit allen Nebeneinrichtungen vor Inbetriebnahme gemäß § 29a Abs. 1 BImSchG von einem nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen in sicherheitstechnischer Hinsicht geprüft und abgenommen worden sind.

In die sicherheitstechnische Überprüfung sind die Errichtung und der Betrieb der geänderten Anlagen entsprechend den Antragsunterlagen, die sicherheitstechnischen Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides und die fortgeschriebenen sicherheitstechnischen Unterlagen (Sicherheitsbericht, interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan etc.) einzubeziehen.

- 2.2.2 Über die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen und Abnahmen hat der Sachverständige einen Bericht zu erstellen, der der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, 3 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen ist.
Vor Inbetriebnahme hat der Sachverständige der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, schriftlich zu bestätigen, dass im Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfungen und Abnahmen für die Inbetriebnahme der

³ Hamburgische Bauordnung (HBauO) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. S. 2005, 525), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. vom 20.02.2020 (HmbGVBl. S. 148, 155)

Feuerungsanlage F-5401 und der geänderten Anlagen keine sicherheitstechnischen Bedenken vorliegen.

3 Baurechtliche Bestimmungen

3.1 Zuständige Bauaufsichtsbehörde:

Zuständige Stelle für die Bauüberwachung:

Hamburg Port Authority AöR
Bauprüfabteilung Hafen
HPA / PA1
Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

Zuständige Stelle für die Baustatik:

Hamburg Port Authority AöR
Statische Prüfstelle Hafen
HPA / EC [REDACTED]
Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

3.2 Ausführungsbeginn

3.2.1 Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO). Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.

3.2.2 Die Arbeiten an der Rohbaukonstruktion werden durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüfenieur für Bautechnik, [REDACTED] überwacht. Der Beginn dieser Arbeiten ist dem Prüfenieur mitzuteilen. (§ 58 Abs. 1 HBauO)

3.2.3 Die Tätigkeiten - Herstellen und Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen - sind durch eine Überwachungsstelle gemäß ÜTVÖ in der geltenden Fassung (z.Zt. Ausgabe 20.Mai 2003) zu überwachen. Der Überwachungsbericht ist zur Bauakte zu geben. Die hierfür anerkannten Überwachungsstellen sind in dem Verzeichnis der Prüf-Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (DIBt-Mitteilungen) benannt. Der Überwachungsvertrag ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBauO).

3.2.4 Vor Aufnahme der Schweißarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- Bescheinigung über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von tragenden Stahlbauten nach DIN EN 1090-2:2011-10 EXC 2 in Verbindung mit Anlage A 1.2.4/5 MVV TB (§ 56 Abs. 3 HBauO).

3.2.5 Vor Beginn der Umbauarbeiten ist der Erhaltungszustand der vorhandenen Bauteile zu überprüfen und außerdem zu kontrollieren, ob die in den Standsicherheitsnachweisen getroffenen Voraussetzungen hinsichtlich der vorhandenen Bauteile auch tatsächlich zutreffen. Bei Abweichungen sind entsprechende Nachweise zur Prüfung vorzulegen (§ 15 Abs. 1 HBauO).

3.3 Verwendbarkeitsnachweise (zur Aufbewahrung durch die Bauherrin/den Bauherrn)

Folgende Unterlagen sind nach § 72a Abs. 3 HBauO auf der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten und der Bauherrin / dem Bauherren zur Gewährleistung ihrer/ seiner Aufbewahrungspflicht nach § 24 BauVorIVO auszuhändigen.

- Nachweis der Übereinstimmung der Bauprodukte und Bauarten mit den technischen Regeln. Die Unternehmerin/ Der Unternehmer, die/ der die bauliche Anlage oder Anlagenteile herstellt, hat die Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte und Bauarten mit den Technischen Bestimmungen der MVV TB zu bescheinigen (§§ 19a-23a und §81a HBauO).
- Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01 gemäß DIN EN 1090-2: 2011-10, Tabelle 1, i.V.m. Anlage A 1.2.4/5 MVV TB für die Stahlbauteile (§ 56 Abs. 2 HBauO).
- Sofern HV-Schraubengarnituren nach Normenreihe EN 14399 keine rückverfolgbare Fertigungs-Chargennummer aufweisen, ist gemäß DIN EN 1090-2: 2018-09, Tabelle 1 das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 als Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01 vorzulegen (§ 56 Abs. 2 HBauO).

3.4 Aufnahme der Nutzung

Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§77 Abs. 2 HBauO).

3.5 Bauordnungsrechtliche Hinweise

3.5.1 Im Rahmen der bautechnischen Prüfung werden nur die bauordnungsrechtlich wesentlichen Merkmale, die zur Erfüllung der Grundanforderungen an die Standsicherheit, die Standsicherheit im Brandfall bzw. an den Wärmeschutz erforderlich sind, stichprobenartig überprüft.

3.5.2 Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link: <http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>

4 Immissionsschutz

4.1 Zuständige Dienststelle für Immissionsschutz:
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

4.2 Luftreinhaltung

Die genehmigten Änderungen sind in dem Überwachungsplan nach § 6 Abs. 1 TEHG⁴ sowie bei der jährlichen Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

4.3 Emissionen

4.3.1 Kapazitätsbegrenzungen

Die Feuerungswärmeleistung (FWL) des Prozessofens F-5401 ist auf maximal 2,4 MW begrenzt.

4.3.2 Betriebszeiten

Die Anlage darf ganztägig betrieben werden.

⁴ Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Art. 135 V v. 19.6.2020 (BGBl. I S.1328)

4.3.3 Vor Inbetriebnahme des Prozessofens F-5401 sind zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen Messplätze einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

4.3.4 Emissionsbegrenzungen

Ziffer II Nr. 3.4 der 1. Teilgenehmigung vom 21.02.2013 (Gz. ■■■■■-168/12) wird wie folgt geändert:

Die Emissionen im Abgas der Feuerungsanlagen von den LHT-Anlagen **F-5401** (LHT-1), **F-5501** (LHT-2) und **F-5701**, **F-5751** (LHT-3) dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	145 mg/m ³
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	27 mg/m ³
- Kohlenmonoxid	70 mg/m ³
- Gesamtstaub	5 mg/m ³

4.3.5 Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

4.3.5.1 Die Einhaltung der in Ziffer II Nr. 4.3.4 genannten Emissionsbegrenzungen ist bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen LHT-1, LHT-2 und LHT-3 unter den für die Luftreinhaltebedingungen ungünstigsten Betriebsbedingungen zu gewährleisten.

4.3.5.2 Die angegebenen Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) und einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 Vol-%.

4.3.5.3 Die nach Nr. 9 der REF-VwV beantragte Ausnahme von der Forderung zur Nachrüstung kontinuierlicher NO_x-Emissionsmessenrichtungen an den Feuerungsanlagen der LHT-Altanlagen **F-5501** (LHT-2) und **F-5701**, **F-5751** (LHT-3) gemäß Nr. 3 der REF-VwV wird zugelassen.

4.3.5.4 Die Emissionsbegrenzungen in Ziffer II Nr. 4.3.4 für die Feuerungsanlagen von den LHT-Anlagen **F-5401N** (LHT-1), **F-5501** (LHT-2) und **F-5701**, **F-5751** (LHT-3) gelten beim Nachweis durch Einzelmessungen als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die jeweils festgelegte Massenkonzentration nicht überschreitet.

4.3.6 Einzelmessungen

4.3.6.1 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach Ziffer II Nr. 4.3.4 ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Feuerungsanlage F-5401 durch Emissionsmessungen nachweisen zu lassen. Danach ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen an Stickstoffoxiden, Schwefeloxiden und Gesamtstaub wiederkehrend nach Ablauf eines Jahres nachweisen zu lassen; für die Emissionen an Kohlenmonoxid gilt dies wiederkehrend nach Ablauf von 6 Monaten.

Für den Fall, dass die ermittelten Maximalwerte mit einem Vertrauensniveau von 50% nach der VDI-Richtlinie 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) die jeweiligen Emissionswerte nicht überschreiten, kann nach einem Jahr die wiederkehrende Emissionsmessung alle drei Jahre erfolgen.

Hierüber ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Durchführung der wiederkehrenden Messungen ein Antrag zu stellen.

- 4.3.6.2 Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Während jeder Einzelmessung muss die Anlage unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen. Insbesondere An- und Abfahrzeiten sind in diesem Zusammenhang auszunehmen.
- 4.3.6.3 Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 4.3.6.4 Die Messungen sind durch eine nach § 26 BImSchG für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassene und im Amtlichen Anzeiger bekanntgegebene Stelle durchführen zu lassen.
Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, ist mindestens 14 Tage vorher über den vorgesehenen Termin der Emissionsmessung und die beauftragte Messstelle zu unterrichten. Der/dem Vertreter/in der Behörde ist Gelegenheit zu geben, während der Messungen anwesend zu sein und die Durchführung zu beaufsichtigen.
- 4.3.7 Messplanung
Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259 vom Januar 2008) entsprechen und ist im Vorwege spätestens 14 Tage vor Durchführung mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, abzustimmen. Hierzu ist der Behörde der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Januar 2008, Anhang B.3) vorzulegen.
- 4.3.8 Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuchs „Reinhaltung der Luft“).
Die Nachweisgrenze der Messverfahren muss kleiner als 1/10 der zu überwachenden Emissionsbegrenzungen sein.
- 4.3.9 Während der Durchführung der Messungen ist dem Sachverständigen des ausführenden Messinstituts nach Ziffer II Nr. 4.3.6.4 vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage zu erteilen. Dem Sachverständigen ist vom Betreiber Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.
- 4.3.10 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthält.
Der Messbericht ist gemäß dem aktuellen Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.
Der Bericht muss die notwendigen Angaben zu den verwendeten Stoffen sowie zum Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung enthalten. Der Bericht ist der Überwachungsbehörde spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messung zuzusenden. Der Bericht ist zusätzlich als elektronisches Dokument zu übermitteln.
- 4.3.11 Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen gemäß Ziffer II Nr. 4.3.4 nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren, besonders im Hinblick auf seine Messunsicherheit, dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind weitere Ermittlungen, z.B. Prüfung der anlagenspezifischen Ursachen, an der Anlage vorzunehmen.

- 4.3.12 Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind überschritten, wenn mindestens ein Halbstundenmittelwert abzüglich der Messunsicherheit die jeweils festgelegte Massenkonzentration überschreitet. Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen). Anschließend sind Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.
- 4.3.13 Die Kosten für die Messungen und Feststellungen sind vom Antragsteller bzw. Betreiber zu tragen.
- 4.3.14 **Anfahr- und Abstellvorgänge**
Gase, die beim Anfahren oder Abstellen der Feuerungsanlage F-5401 anfallen und nicht einer Feuerung zugeführt werden, sind gemäß Nr. 8 REF-VwV über ein Gassammelsystem in den Prozess zurückzuführen oder in Prozessfeuerungen zu verbrennen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Gase einer Fackel zuzuführen.
- 4.3.15 **Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen**
Die Heizgase aus der Zwischenraumentspannung der Sicherheitsabsperrventile in der Heizgasstrecke sind gemäß Nr. 5.4.4.4 der TA Luft in ein Gassammelsystem einzuleiten. Die erfassten Gase sind soweit wie möglich in Prozessfeuerungen zu verbrennen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Gase einer Fackel zuzuführen. Alternativ kann bis zum nächsten planmäßigen Anlagenstillstand im Jahr 2026 eine Ableitung des Gases an einen sicheren Ort erfolgen, sofern das Heizgas durch Chemisorption von dem enthaltenen Schwefelwasserstoff befreit wird und durch entsprechende organisatorische Maßnahmen die Funktionsfähigkeit der Chemisorption sichergestellt wird.
Im nächsten Anlagenstillstand ist die Anbindung der Zwischenraumentlüftung an die Prozessfeuerung oder an die Fackel umzusetzen. Dies ist gegenüber der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, anzuzeigen.
- 4.3.16 **Emissionen aus diffusen Quellen**
Es sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.
- 4.3.17 Über die Antragsunterlagen hinausgehende detaillierte technische Unterlagen zu den Anforderungen an Flanschverbindungen und Absperrorganen mit der Maßgabe zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen gemäß Nr. 5.2.6 TA-Luft sind auf Verlangen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, vorzulegen.
- 4.4 **Betriebliche Organisation**
- 4.4.1 Personal

Während der Betriebszeiten muss ständig ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal vor Ort sein. Mindestens einmal jährlich, zusätzlich vor Neuaufnahme sind die Tätigkeiten für den Normalbetrieb und die Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen zu ergreifen sind, dem Betriebspersonal zu erläutern. Diese Unterweisungen sind schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Für die Durchführung von Wartungen und Inspektionen ist entsprechend qualifiziertes Personal vorzuhalten. Die Anweisungen sind in einer Sprache abzufassen, die das Personal versteht.

4.4.2 Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlage in Betrieb genommen wird. Es muss unter Datums- und Uhrzeitangabe alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten enthalten, insbesondere:
Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen), Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte der Feuerungsanlagen, besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen.

4.4.3 Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können. Der für den Betrieb der Anlage Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jährlich zu überzeugen und dies in geeigneter Weise schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

4.4.4 Informationspflichten gegenüber der Behörde

Besondere Vorkommnisse bzw. Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

4.5 Schutz vor Lärm und Erschütterungen

Die vom Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungs-, Ver- und Entsorgungs-, Transport- und Beschickungsanlagen müssen unter Beachtung des Standes der Technik zur Lärminderung und Reduzierung von Erschütterungen errichtet und betrieben werden.

5 **Boden- und Grundwasserschutz**

5.1 Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Bodenschutz und Altlasten N 2
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

5.2 Sollten bei der Vorbereitung oder während der Durchführung der Arbeiten Verunreinigungen und Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden (Verfärbung, Geruch, Ausgasungen), so ist unverzüglich die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) / N22 [REDACTED] oder die Hamburg Port Authority AöR/ Umwelt und Naturschutz / HPA [REDACTED], Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg, [REDACTED] zu benachrichtigen (§1 HmbBodSchG). Außerhalb der Dienstzeit ist das Schadensmanagement der BUKEA Tel.: 42840-2300 zu informieren.

6 Vorbeugender Gewässerschutz

6.1 Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

- 6.2 Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen. Baufahrzeuge und Baumaschinen müssen deshalb regelmäßig gewartet und auf Leckagen kontrolliert werden. Ölbindemittel und Gewässersperren sind vorzuhalten. Auftretende Bodenverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.
- 6.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen grundsätzlich so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe sind zurückzuhalten und ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 17 Absatz 1 AwSV⁵ i.V.m. § 62 WHG).
- 6.4 Die Edelstahlwanne zum Auffangen von Tropfmengen des Heizgaskondensates aus dem Heizgasabscheider V-5478 sowie anfallendes Niederschlagswasser ist ausreichend groß zu dimensionieren. Die Tropfmengen wassergefährdender Stoffe und das verunreinigte Niederschlagswasser sind regelmäßig per Saugwagen aufzunehmen und ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen (§ 19 Abs. 1 AwSV).
- 6.5 Es sind arbeitstägliche Kontrollgänge mit Sichtprüfungen der Auffangwanne durchzuführen. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und veranlasste Maßnahmen sind aufzuzeichnen.
- 6.6 Im Schadensfall ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind schnellstmöglich nach Austritt aus der Auffangwanne zu entfernen (Aufnahme per Saugwagen) und ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 6.7 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend den Vorschriften des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS⁶) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - , ansonsten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Sie müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV).

7 Brandschutz

7.1 Zuständige Dienststelle für Brandschutz:

Behörde für Inneres und Sport
Feuerwehr
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz F02
Westphalensweg 1, 20099 Hamburg

7.2 Feuerwehrezufahrt

⁵ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV vom 01.08.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 V vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

⁶ Insbesondere Arbeitsblatt DWA-A 786 (TRwS 786, Oktober 2020)

Die Anlage – Ofen mit Treppenturm muss über die Werkstraßen über eine Feuerwehrezufahrt im Einsatzfall erreichbar sein, die die Anforderungen der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ erfüllt.

7.3 Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung des Grundschatzes ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Hierzu können Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von max. 300 m von der Anlage herangezogen werden. Zur weiteren Information stehen die Hamburger Wasserwerke, Techn. Kundenberatung, [REDACTED], zur Verfügung.

7.4 Feuerwehrplan

In vorheriger Abstimmung mit dem Wachführer der Werkfeuerwehr und der zuständigen Feuer- und Rettungswache Harburg, Großmoorbogen 8, 21079 Hamburg, [REDACTED] sind die allgemeinen Objektinformationen, ein Übersichtsplan und ggf. ein Umgebungsplan des Objektes gemäß DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) um die bauliche Maßnahme und Gefahrenschwerpunkte (Ex-Zonen) anzupassen und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Pläne sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache als PDF-Datei per E-Mail [REDACTED], zur Verfügung zu stellen. Ein Exemplar ist ständig am abgestimmten Platz beim Objekt für die Feuerwehr bereit zu halten.

7.5 Brandschutzordnung

Es ist in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr eine Brandschutzordnung Teil A, B und C gemäß DIN 14096 zu erstellen. Der Teil A der Brandschutzordnung muss an geeigneten Stellen gut sichtbar aufgehängt werden. Die Teile B und C der Brandschutzordnung sind jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten. Das Betriebspersonal ist im Rahmen der Brandschutzordnung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

7.6 Fachkundige Person

Im Schadenfall muss der Feuerwehr für die Einsatzkräfte eine fachkundige Person zur Verfügung stehen, die fundierte Kenntnisse über die betrieblichen Abläufe und Prozesse, Gefahrenschwerpunkte und sicherheitstechnische Abläufe hat. Sofern bei Eintreffen der Feuerwehr diese fachkundige Person nicht unmittelbar vor Ort ist, muss jederzeit die telefonische Erreichbarkeit einer fachkundigen Person gewährleistet sein. Die fachkundige Person hat dem Einsatzleiter fundiert Details zur Schadenslage (Schadensausmaß, beteiligte Gefahrstoffe, bereits getroffene Maßnahmen der betrieblichen Gefahrenabwehr) vorzutragen. Sind Gefahrstoffe im Schadenfall beteiligt, so hat die fachkundige Person bei Eintreffen der Feuerwehr diese dem Einsatzleiter mitzuteilen und die dazu vorliegenden Sicherheitsdatenblätter zu übergeben. Als fachkundige Person ist beispielsweise der Brandschutzbeauftragte, der Sicherheitsbeauftragte, der Schichtleiter der laufenden Produktion oder der Produktionsleiter geeignet.

7.7 Sicherheitsdatenblätter

Sicherheitsdatenblätter aller vor Ort befindlichen Gefahrstoffe sind im Betrieb so vorzuhalten, dass sie im Schadenfall auf Anforderung der Feuerwehr umgehend dieser durch Betriebspersonal in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

7.8 Gefahrstoffaustritte

Austritte von Gefahrstoffen sind durch betriebliche Maßnahmen, Geräte und Hilfsmittel (Chemikaliensauger, Chemikalienbinder oder technische Maßnahmen) weitestgehend einzudämmen oder ggf. eigenverantwortlich abzarbeiten. Ausgetretene Gefahrstoffe sind unverzüglich zu entfernen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

- 7.9 Gefährliche Reaktion mit Wasser
Im Feuerwehrplan sind alle Bereiche zu kennzeichnen, in denen Schaum oder Wasser nicht eingesetzt werden darf. Zusätzlich sind diese Bereiche vor Ort zu kennzeichnen.
- 8 **Anlagensicherheit**
- 8.1 Zuständige Dienststelle:
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
- 8.2 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist vor Inbetriebnahme zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.
- 8.3 Der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Raffinerie Nynas, Werksteil Süd, ist gemäß § 10 i.V.m. Anhang IV der 12. BImSchV⁷ entsprechend den im Rahmen dieser Genehmigung durchgeführten Änderungen zu aktualisieren.
Der aktualisierte Alarm- und Gefahrenabwehrplan des Werksteils Süd ist der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagen in 4-facher Papiausfertigung und digitaler Ausfertigung vorzulegen.
- 8.4 Der Sicherheitsbericht des Werksteils Süd ist entsprechend den im Rahmen dieser Genehmigung durchgeführten Änderungen zu aktualisieren.
Der aktualisierte Sicherheitsbericht des Werksteils Süd ist der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme in zweifacher Papiausfertigung und digitaler Ausfertigung vorzulegen.
- 8.5 Absperreinrichtungen, die zwischen sicherheitsrelevanten Einrichtungen wie z.B. Drucksaltern und den Hauptheizgasleitungen erforderlich sind und eingebaut werden, müssen während des Betriebs der Anlage durch geeignete Einrichtungen (z.B. manuelle Arretierung) in der Offenstellung fixiert und plombiert werden. Der Betrieb mit nicht vollständig geöffneten Absperreinrichtungen zu den sicherheitstechnischen Einrichtungen ist unzulässig.
- 8.6 Der Strömungswächter für die Zufuhr von Verbrennungsluft sowie die Gasmangelsicherung wirken gem. SIS-Report derzeit nur auf die Heizgaszufuhr zum Hauptbrenner. Es ist sicherzustellen, dass diese bei Ansprechen während des Zündbrennerbetriebs auch die Heizgaszufuhr zum Zündbrenner unterbrechen.
- 8.7 Für den Zündbrenner und den Hauptbrenner ist durch den Hersteller der Nachweis zu erbringen, dass unter keinen Umständen ein Flammenrückschlag eintreten kann.
- 8.8 Bzgl. des Anlaufs, der Zündung sowie der Sicherheitszeiten sind die Vorgaben der E DIN EN 746-2 Abschnitt 4.2.7 einzuhalten.
- 8.9 Bzgl. der Wiederanläufe nach Flammenausfall bei Anlauf bzw. im Betriebszustand sind die Vorgaben gemäß E DIN EN 746-2 Abschnitte 4.2.7.7 und 4.2.7.8 einzuhalten. Automatische

⁷ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) - 12. BImSchV, in der Fassung der Bek. v. 15.3.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Art. 107 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

- Wiederanläufe nach Flammenausfall sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Sicherheit der Anlage dadurch nicht vermindert/beeinträchtigt ist.
- 8.10 Der maximale unterbrechungsfreie Betrieb des Zündbrenners ist auf 24 h zu begrenzen.
- 8.11 Die SIL-Klassifizierung für die einzelnen Sicherheitsfunktionen muss eindeutig aus der Dokumentation hervorgehen. Unstimmigkeiten zwischen HAZOP-Report und SIS-Report sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlagen zu beseitigen.
- 8.12 Es sind Maßnahmen vorzusehen, die im Falle eines Luftmangels (z.B. in Folge eines verlegten Filters S-5411) die Heizgaszufuhr zum Zündbrenner unterbrechen bzw. einen Zündversuch unterbinden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ggf. immer eine Mindestmenge an Verbrennungsluft zum Hauptbrenner gefördert wird, so dass die Luftmangelsicherung in der gemeinsamen Zuleitung ggf. nicht anspricht.
- 8.13 Es ist durch Berechnung bzw. Simulation zu prüfen, ob die im Falle eines Rohrreißers in den Ofen freigesetzte Menge entzündbarer Stoffe durch die Einblockung des Ofens gegenüber dem derzeit verfolgten Sicherheitskonzept reduziert werden kann. Hierfür kann zur Abschätzung ein Brötz'sches Loch verwendet werden. Sollte sich hierbei zeigen, dass eine Einblockung des Ofens eine Reduzierung der in den Ofen freigesetzte Menge entzündbarer Stoffe gegenüber dem derzeit verfolgten Sicherheitskonzept bewirkt, sind entsprechende Maßnahmen sowie eine Anpassung des Gesamt-Sicherheitskonzepts für den nächsten Stillstand der Anlage vorzusehen. Die Berechnung bzw. Simulation ist durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen durchzuführen.

III Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma Nynas GmbH & Co. KG hat beantragt, den Prozessofen F-5401 der Schmierölhydrieranlage LHT-1 aufgrund der erreichten Lebensdauer zu ersetzen. Der Ersatzneubau des Ofens wird auf dem existierenden Betontisch des alten Ofens F-5601, dessen Rückbau im September 2020 vollzogen wurde, vorgenommen. Der neue Prozessofen F-5401 (temporäre Bezeichnung F-5401N) dient ausschließlich der Aufheizung des vorgewärmten Einsatzöl-Wasserstoffgemisches auf Temperaturen bis zu 360°C. Die Feuerungswärmeleistung des Ofens wird von bisher 2000 kW auf 2400 kW angehoben. Die Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG wurde beantragt.

2 Feststellungen zum Verfahren

2.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Der Ersatzneubau des Ofens F-5401N stellt eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in einer Mineralölraffinerie dar, einer Anlage nach Nr. 4.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Änderung wird als wesentlich angesehen, da durch die Änderungen schädliche Umweltauswirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Es ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden. Daher ist ein Genehmigungsverfahren nach den §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG für eine wesentliche Änderung erforderlich.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das o.a. Vorhaben stellt die Änderung einer Anlage nach Nummer 4.3 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen. Anhand der Antragsunterlagen und bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft vorliegender eigener Informationen wurde die Prüfung nach § 9 UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 5 und 7 UVPG hat ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären, wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen.

Das Prüfergebnis wurde im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

3 **Durchführung des Verfahrens**

3.1 Öffentliche Bekanntmachung

Auf Antrag der Nynas GmbH & Co. KG konnte nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und eine Auslegung des Antrags und der Unterlagen verzichtet werden. Der Antragsteller hat hinreichend dargelegt, dass durch die von ihm getroffenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Prüfung nach § 15 (2a) BImSchG hat ergeben, dass es sich bei dem Vorhaben um eine störfallrelevante Änderung handelt, die jedoch keine Auswirkungen auf den bestehenden angemessenen Sicherheitsabstand haben kann und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung darstellt. Begründet wird dies damit, weil es sich um einen Ersatzneubau des Prozessofens F-5401 handelt und der neue Ofen mit moderner Regelungs- und Sicherheitstechnik ausgestattet ist. Eine sicherheitstechnische Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass der geplante Ersatz des Prozessofens bzgl. der sicherheitstechnischen Ausrüstung den Anforderungen der 12. BImSchV bzw. dem Stand der Sicherheitstechnik entspricht. Somit ist auch nach § 16a BImSchG eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erforderlich.

3.2 Beteiligung anderer Behörden

In dem nach den §§ 10, 16 BImSchG durchgeführten Genehmigungsverfahren wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen folgender Behörden und Dienststellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt:

- Behörde für Inneres und Sport: Feuerwehr
- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz:
 - Amt für Arbeitsschutz V3,
 - Amt für Verbraucherschutz, Produkt- und Anlagensicherheit V2
- Hamburg Port Authority HPA:
 - Bauprüfabteilung Hafen HPA PA-1,
 - Abteilung Statik Grundbau HPA EC
- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft:
 - Naturschutz N3
 - Institut für Hygiene und Umwelt, HU43
- Deutsche Emissionshandelsstelle - DEHSt.

Diese Behörden und Dienststellen haben das beantragte Vorhaben anhand der Antragsunterlagen aus der Sicht ihrer jeweiligen Fachbelange geprüft und der Genehmigungsbehörde - soweit erforderlich - Bedingungen, Auflagen sowie Vorbehalte und Hinweise aufgegeben.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidungen

Die Prüfung des beantragten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde sowie durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Dienststellen hat ergeben, dass bei Einhaltung der in Ziffer II festgelegten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen nach § 6 i.V.m. §§ 5 und 7 BImSchG für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen. Der vorzeitige Baubeginn nach § 8a BImSchG wurde mit Datum vom 12.03.2021 zugelassen.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Bedingungen und Auflagen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik bzw. dem Stand der Sicherheitstechnik.

Einzelne Anforderungen werden gesondert begründet:

Zu Ziffer II Nr. 2.2.1:

Aufgrund des Stoffinventars an gefährlichen Stoffen im Werksteil Süd nach Anhang I der 12. BImSchV handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Aus diesem Grund wird eine sicherheitstechnische Abnahme nach § 29a Abs. 2 Nr. 1 BImSchG durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen vor Inbetriebnahme für erforderlich gehalten.

Zu Ziffer II Nr. 4.3.4:

Die Feuerungsanlagen der LHT-1, LHT-2 und LHT-3 Anlagen werden als eine gemeinsame, genehmigungsbedürftige Anlage angesehen, da sie in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV). Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

- auf demselben Betriebsgelände liegen,
- durch gemeinsame Betriebseinrichtungen miteinander verbunden sind und
- einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

Die Feuerungsanlagen der LHT-Anlagen mit insgesamt 12,4 MW Feuerungswärmeleistung unterliegen nach Anwendung der Additionsregel zusammen der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 4 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.2.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Emissionsbegrenzungen für die Feuerungsanlagen der LHT-1, LHT-2 und LHT-3 Anlagen wurden nach den Nrn. 5.4.1.2.3 und 5.4.1.2.4 TA-Luft i.V.m. Nr. 3 der REF-VwV und unter Berücksichtigung der Regelungen zu Mischfeuerungen nach Nr. 4 der REF-VwV festgelegt.

Zu Ziffer II Nr. 4.3.5.3

Nach Nr. 3 der REF-VwV sind bei Altanlagen in Raffinerien, hier die Feuerungsanlagen der LHT-2 und LHT-3 Anlagen, die Emissionen an Stickstoffdioxid kontinuierlich zu ermitteln. Der Antragsteller hat mit Antrag vom 23.03.2021 eine Ausnahme von den Anforderungen nach Nr. 3 REF-VwV für die Nachrüstung kontinuierlicher NO_x-Emissionsmesseinrichtungen an

den Feuerungsanlagen der LHT-Altanlagen **F-5501** (LHT-2) und **F-5701, F-5751** (LHT-3) beantragt.

Nach Nr. 5.3.3.1 TA-Luft soll auf die Forderung nach kontinuierlicher Überwachung einer Quelle verzichtet werden, wenn diese weniger als 500 Stunden im Jahr emittiert oder weniger als 10 vom Hundert zur Jahresemission der Anlage beiträgt.

Der Ausnahmeantrag der Fa. Nynas GmbH & Co. KG wird begründet mit dem geringen Ausstoß der NO_x-Emissionen aus den LHT-Altanlagen (LHT-2, LHT-3) von ca. 1,583t im Vergleich zu den NO_x-Emissionen der Raffinerie von ca. 58,582t für das Jahr 2020. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 2,7%, der somit unterhalb des o.g. Schwellenwertes von 10% gemäß Nr. 5.3.3.1 TA-Luft liegt.

Die Zulassung von Ausnahmen nach Nr. 9 der REF-VwV kann auf Antrag des Betreibers unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls gewährt werden, soweit

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU nicht entgegenstehen.

Bei Einhaltung der aufgeführten, besonderen Voraussetzungen besteht für die zuständige Behörde die Möglichkeit, auf Antrag eine Ausnahme gemäß Nummer 9 der REF-VwV zu gewähren.

Zu Nr. 1

Die Nynas GmbH & Co. KG hat dargelegt, dass sich der finanzielle Aufwand zur Ausstattung der drei Feuerungsanlagen der LHT-2 und LHT-3 Anlagen mit kontinuierlichen Emissionsmesseinrichtungen auf Investitionskosten von ca. 350.000 € beläuft. Die Vorteile einer kontinuierlichen Emissionsmessung von Stickoxiden im Vergleich zu Einzelmessungen, die mindestens jährlich durchgeführt werden, stehen außer Verhältnis zu dem finanziellen Aufwand unter Berücksichtigung des o.g. prozentualen Anteils von ca. 2,7% der NO_x-Emissionen von den LHT-Altanlagen (LHT-2, LHT-3) im Vergleich zu den gesamten NO_x-Emissionen der Raffinerie.

Daneben werden die Verbrennungsbedingungen durch die festgelegten halbjährlichen Messungen von Kohlenmonoxid hinreichend überwacht.

Zu Nr. 2

Durch Auflage gemäß Ziffer II Nr. 4.3.8 wird sichergestellt, dass die jährlich (bzw. halbjährlich hinsichtlich Kohlenmonoxid) wiederkehrenden Einzelmessungen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Im Übrigen werden die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt, da diese nach den Anforderungen der REF-VwV⁸ festgelegt wurden.

Zu Nr. 3

Die Schornsteinhöhe nach der TA-Luft ist für die beantragte Ausnahme auf Verzicht der Nachrüstung von kontinuierlichen Emissionsmesseinrichtungen zur Messung von

Stickoxiden nicht relevant. Die Ausnahme betrifft ausschließlich die Art des Messverfahrens zur Ermittlung der Emissionen an Stickoxiden. Die Zulassung einer Ausnahme von einem weniger strengen Emissionsgrenzwert ist weder beantragt noch vorgesehen, so dass die Emissionsbegrenzungen von der Ausnahme nicht betroffen sind.

Im Übrigen verfügt der vorhandene Schornstein mit 90 m über eine hinreichende Höhe, um eine sichere Abströmung und eine gleichmäßige Verteilung der Abluft sicherzustellen.

Zu Nr. 4

Die Einhaltung der Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/ EU werden durch die Nebenbestimmungen in Ziffer II gewährleistet. Die beantragten und festgelegten Emissionsbegrenzungen gemäß Ziffer II Nr. 4.3.4 an Stickoxiden, Schwefeloxiden, Kohlenmonoxid und Gesamtstaub entsprechen den Grenzwerten der REF-VwV und unterschreiten allesamt die im Anhang V der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte der aufgeführten Parameter.

Durch das Vorliegen der Voraussetzungen zur Ausnahmeerteilung nach Nr. 9 REF-VwV und aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes von 10% gemäß Nr. 5.3.3.1 TA-Luft wird der beantragten Ausnahme nach Nr. 9 der REF-VwV von der Forderung zur Nachrüstung kontinuierlicher NO_x-Emissionsmesseinrichtungen an den Feuerungsanlagen der LHT-Altanlagen **F-5501** (LHT-2) und **F-5701**, **F-5751** (LHT-3) gemäß Nr. 3 der REF-VwV von Seiten der Behörde zugestimmt.

Zu Ziffer II Nr. 4.3.15

Die Heizgase aus der Zwischenraumentspannung der Sicherheitsabsperrentile in der Heizgasstrecke enthalten bis zu 50 ppm Schwefelwasserstoff, weshalb sie nach Abschnitt 5.4.4.4 der TA Luft der Prozessfeuerung oder einer Fackel zuzuführen sind. Diese Anforderung wird unter Berücksichtigung der sicherheitstechnischen Stellungnahme nach § 29a BImSchG durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen der TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG vom 15.04.2021 für einen begrenzten Zeitraum bis zum nächsten Stillstand der entsprechenden Anlage und längstens für 5 Jahre ausgesetzt, sofern die Heizgase chemisorptiv behandelt werden und keine Schwefelwasserstoffe emittiert werden. Sicherheitstechnisch bestehen dann keinen Bedenken gegen einen zeitlich begrenzten Betrieb. Die Ableitung der Heizgase aus der Zwischenraumentspannung der Sicherheitsabsperrentile in die Prozessfeuerung oder zu einer Fackel stellen Änderungen der Anlage dar und sind daher nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

Zu Ziffer II Nr. 4.4.3

Die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuches und die anschließende Quittierung durch den für den Betrieb der Anlage Verantwortlichen werden beispielsweise auch durch das tägliche, elektronische Versiegeln der Schichtbucheinträge sichergestellt.

Zu Ziffer II Nr. 8

Die Auflagen zur Anlagensicherheit ergeben sich aus den Maßnahmen-Empfehlungen der sicherheitstechnischen Stellungnahme nach § 29a BImSchG durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen der TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG zum geplanten Austausch des LHT-1 Prozessofens F-5401 vom 15.04.2021. Die Maßnahmen dienen der Sicherheit des Anlagenbetriebs und sind daher einzuhalten. Da es sich bei der Änderung um eine störfallrelevante Änderung handelt, sind die vorhandenen Unterlagen zur Anlagensicherheit, wie das Konzept zur Verhinderung von Störfällen, der Sicherheitsbericht und der Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

⁸ Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU) in der Fassung vom 22.12.2017 - REF-VwV

In der Stellungnahme der TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG vom 15.04.2021 wurde eine Empfehlung ausgesprochen, wonach zu prüfen ist, ob die im Falle eines Rohrreißers in den Ofen freigesetzte Menge entzündbarer Stoffe durch die Einblockung des Ofens gegenüber dem derzeit verfolgten Sicherheitskonzept reduziert werden kann. Das derzeitige Konzept sieht keine Einblockung, sondern eine Entspannung mit anschließender Stickstoff-Spülung vor. Das vorgesehene Konzept ist grundsätzlich auch geeignet, einen unerwünschten Brand im Ofen zu verhindern. Maßgeblich ist die Reduzierung der Kohlenwasserstoffe, die in den Ofen freigesetzt werden können. Die Empfehlung des TÜV Nord wurde im Bescheid als Auflage formuliert, damit die beste verfügbare Sicherheitstechnik identifiziert und zeitnah umgesetzt werden kann.

IV Hinweise

- 1 Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und -einrichtungen so zu errichten, dass die Pflichten nach § 5 BImSchG erfüllt und keine schädlichen Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen des Bodens, Grundwassers oder des Oberflächenwassers hervorgerufen werden.
- 2 Hinweis zu den aufschiebenden Bedingungen:
Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen tritt die jeweils mit der Genehmigung gewollte Rechtsfolge nicht ein, d.h. die Genehmigung zum Betrieb der Anlage darf erst genutzt werden, wenn die aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind.
Eine Inbetriebnahme vor Erfüllung der aufschiebenden Bedingung erfolgt daher ohne Genehmigung und kann nach § 20 Abs. 2 BImSchG unterbunden werden. Der unerlaubte Betrieb ist außerdem nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar, wobei der nachträgliche Eintritt der Bedingung den Rechtsverstoß nicht beseitigt.
- 3 Diese Genehmigung nach § 4 BImSchG schließt aufgrund von § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Darüber hinaus beinhaltet diese Genehmigung keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 4 Falls die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb der Anlage geändert werden soll (z.B. wenn Betriebseinheiten erweitert, andere Einsatzstoffe eingesetzt oder die Abluft verändert werden soll) und sich diese Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken kann, muss, mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, die beabsichtigte Änderung der Behörde schriftlich angezeigt werden (§ 15 Abs.1 BImSchG). Damit die Behörde prüfen kann, ob für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung erforderlich ist, müssen dieser Anzeige die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen) beigefügt werden.
- 5 Der Betreiber ist verpflichtet, eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6 Bei einem Betreiberwechsel ist der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, gemäß § 52b BImSchG mitzuteilen, wer die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage i.S.v. § 5 BImSchG wahrnimmt.

- 7 Auf die Verpflichtung des Betreibers der Anlage, den Betriebsrat gem. §§ 89 und 90 Betriebsverfassungsgesetz über die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides zu unterrichten, wird hingewiesen.

V Gebühren

Dieser Genehmigungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Für die Gebührenschlussabrechnung sind dem Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, umgehend nach der betriebsfertigen Herstellung die tatsächlich entstandenen Kosten mitzuteilen.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden keine personenbezogenen Daten, wie z.B. die Sachbearbeitung, benannt.

Anhang: Liste der zu beachtenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik